

Satzung des Vereins: Das Dorf Rothenstein-Oelknitz (e.V.)

Version 6 vom 4. Januar 2022
Beratung in Gründungsversammlung / mit eingearbeiteten Änderungen entsprechend
Maßgabe Finanzamt und Gendering

Unser Leitbild Der Verein setzt sich ein für einen Ort mit gutem Klima in sozialer und ökologischer Hinsicht, in einer intakten Natur, mit einer eigenverantwortlichen Mitgestaltung an einer zukunftsfähigen Dorfentwicklung und mit einer wirtschaftlich gesunden Gemeinschaft, in der man gerne lebt, arbeitet und seine Freizeit verbringt. Er sieht sich als Impulsgeber, Initiator und Beteiligungsplattform, um die seit Jahrzehnten gewachsenen Strukturen, aber auch neue Formen des dörflichen Miteinanders darin zu unterstützen, Ideen für ein lebens- und liebenswertes Dorfleben zu entwickeln und umzusetzen. Sein Handeln richtet sich an jetzige und zukünftige Generationen im Ort und den umliegenden Nachbarschaften.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) 'Der Verein Das Dorf Rothenstein-Oelknitz (e. V.) mit Sitz in 07751 Rothenstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) 'Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) 'Vorrangige Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung i.S. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 22 AO
 - die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 5 AO;
 - die Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 8. AO.
- (2) 'Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - Die Förderung des historischen Ortsbildes durch Ehrungen/Preise für die vorbildliche Sanierung von Fassaden oder für die Pflege ortstypischer Gärten;
 - Die Organisation von künstlerischen Ausstellungen, z.B. der Werke des verstorbenen Künstlers Gerhard Arlt, Fotoausstellungen (z.B. historische Aufnahmen oder aktuelle Beiträge aus dem Ort) sowie Ausstellungen künstlerischer Arbeiten von Kindern in Zusammenarbeit mit Grundschule oder Kindergarten;
 - Förderung der Darstellung von Kunst im öffentlichen Raum in Zusammenarbeit mit Kunststudierenden, Künstlerinnen und Künstlern.
 - Organisation von kulturellen Veranstaltungen wie Vorträgen, Lesungen und Ausstellungen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Bibliothek oder auch Musikdarbietungen und Konzerte; alle Veranstaltungen dieser Art werden nicht der Gewinnerzielung dienen.

- Die Vermittlung von Wissen zum Naturschutz, die Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen und anderen naturnahen Flächen;
- Information der Einwohnerinnen und Einwohner und Erfahrungsaustausch mit anderen ortsansässigen Vereinen, Organisationen und gesellschaftlich engagierten Mitmenschen zu den maßgeblichen Zielen des Vereins (Abs. 1) beispielsweise durch Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, Herausgabe von Publikationen in unterschiedlichen Formaten u.ä.;
- Erwerb, Betrieb und Veräußerung von Sachen und Rechten zum Zwecke der unmittelbaren Verwirklichung der Vereinsziele (Abs. 1), wobei diese Maßnahmen nicht der Gewinnerzielung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) ¹Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Selbstverständnis

- (1) ¹Der Verein versteht sich als Ansprechpartner und Vermittler zwischen lokalen Vereinen, den Nutzern von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, und als Integrator von Neubürgern.
- (2) ¹Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 6 Mitgliedsarten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Im Verein wirken mit:
 - a) aktive Mitglieder;
 - b) Fördermitglieder.
- (2) ¹Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die unmittelbar an den Vereinsgeschäften mitwirken. ²Fördermitglieder fördern den Zweck des Vereins, verzichten jedoch auf freiwilliger Basis auf ihre Mitbestimmungsmöglichkeit.
- (3) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, in dem sich die antragstellende Person zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. ²In diesem Antrag ist von der antragstellenden Person festzulegen, ob er sich um eine aktive Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft bewirbt. ³Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (5) ¹Personen, die sich in Rothenstein-Oelknitz oder den Nachbarorten langjährig und in besonderer Weise um die Förderung der Dorfgemeinschaft und die Dorferneuerung oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern berufen werden. ²Für die Ehrung ist die öffentliche Annahme der von der vorsitzenden Person des Vereins unterzeichneten Urkunde erforderlich; ein Vereinsmitglied übt sodann keine aktiven Mitgliedschaftsrechte aus, eine Beitragspflicht entfällt. ³Rückgabe der Urkunde bewirkt unmittelbaren Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft. ⁴Die Regelungen des § 8 Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 7 Finanzierung des Vereins – Mitgliedsbeitrag

- (1) ¹Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten:
- a) aus Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
 - b) aus Spenden sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
 - c) aus Projektmitteln der öffentlichen Hand,
 - d) aus Zweck-gebundenen Mitteln.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge. ²Der Mindestbeitrag beträgt € 25 im Jahr. ³Der Beitrag ist grundsätzlich als Einmalzahlung im ersten Halbjahr oder bei Eintritt in den Verein zu entrichten. ⁴Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.
- (3) ¹Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. ²Nach zweimaliger fruchtloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, frühestens jedoch zum Ablauf des Kalenderjahres. ³Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (4) ¹Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
- freiwilligen Austritt;
 - Ausschluss.
- (2) ¹Die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum freiwilligen Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende zulässig und muss spätestens zum Ende des Vorquartals (30.9.) vorliegen.
- (3) ¹Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) ¹Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus einem anderen als dem in § 8 Abs. 3 genannten wichtigen Grund lediglich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

erfolgen. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. ³Dem betroffenen Mitglied ist auf der beschließenden Mitgliederversammlung ausreichend Raum für eine Stellungnahme zu gewähren; Nichterscheinen bei dieser Mitgliederversammlung ist als ausdrückliche Billigung des beabsichtigten Ausschlusses zu werten.

- (5) ¹Bei einem Ausscheiden oder einem Ausschluss aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 9 Struktur und Organe des Vereins

- (1) ¹Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - der Beirat;
 - die Fachausschüsse.
- (2) ¹Die einzelnen Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins. ²Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung. ³Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Beschlussfassung über die Tagesordnung und deren mögliche Ergänzung, die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, die Einrichtung oder Abberufung von Fachausschüssen sowie die Wahl und Abwahl von deren Mitgliedern, Berufung und Abberufung von Ehrenmitgliedern, Beratungen über den Stand und Planung der Arbeit, Erlass einer Geschäftsordnung, Bestellung der Beiratsmitglieder, Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Mittelverwendungsplans, Beschlussfassung über den Jahresabschluss, Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Vereinszwecke und die Auflösung des Vereins.
- (2) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von der vorsitzenden Person unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Außerdem muss die Mitgliederversammlung außerordentlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) ¹Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Werktagen einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag; das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. ³Das Einladungsschreiben kann nach Vorstandsbeschluss auch elektronisch per einfacher E-mail an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet werden. ⁴Zusatzanträge sind spätestens zwei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen; dies gilt nicht für satzungsändernde Beschlussvorlagen.
- (4) ¹Eine virtuelle Mitgliederversammlung per Videokonferenz ist ebenfalls möglich.

- (5) ¹Findet die Versammlung im Rahmen einer virtuellen Versammlung statt, teilt der Vorstand in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt und teilt den Mitgliedern die erforderlichen Login-Daten rechtzeitig mit.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder anwesend ist. ²Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann die Mitgliederversammlung mit Wahrung einer Frist von mindestens zehn Werktagen erneut einberufen werden (außerordentliche Versammlung); diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes nach § 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. ³Abstimmungen in Personalangelegenheiten (Wahlen und Berufungen) werden grundsätzlich geheim durchgeführt; sonstige Abstimmungen werden nur dann schriftlich und geheim durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) ¹Vertretung im Stimmrecht oder Briefwahl ist natürlichen Personen nicht zulässig. ²Juristische Personen üben ihr Stimmrecht über einen Vertreter aus, der dem Vorstand vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung zu nennen ist.
- (9) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person geleitet. ²Ist diese verhindert, bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (10) ¹Über die Beschlüsse und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung – ist eine Niederschrift anzufertigen (Ergebnisprotokoll), welche von der Versammlungsleitung und einer protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll ist zeitnah in geeigneter Weise zu veröffentlichen, beispielsweise durch Versenden an die Mitglieder; die Widerspruchsfrist (Eingang beim Vereinsgericht) beträgt 4 Wochen.
- (11) ¹Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. ²Die Versammlungsleitung kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person, einer Stellvertretung, einer Kassenführung, einer schriftführenden Person und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl an Beisitzenden. ²Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der vorsitzenden Person, deren Stellvertretung und der Kassenführung, wobei immer zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. ³Die Vorstandsmitglieder sind zwingend zum Zeitpunkt ihrer Wahl und über die gesamte Amtsperiode Mitglieder des Vereins.
- (2) ¹Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in separater Abstimmung durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. ²Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle für längstens zwölf Monate ein neues Vorstandsmitglied kooptiert (Selbstergänzung) und von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt.

- (3) ¹Der Vorstand tagt regelmäßig. ²Über Beschlüsse und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung – ist eine Niederschrift anzufertigen (Ergebnisprotokoll), welche der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss zu bestätigen ist. ³Insbesondere zur Regelung von Einladungsfristen, Beschlussverfahren, Vorgehensweise bei Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, Berufung von Ehrenmitgliedern und Kooptierung von weiteren Vorstandsmitgliedern gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (4) ¹Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung nach außen zu vertreten. ²Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) ¹Der Vorstand arbeitet in seiner Funktion ehrenamtlich; lediglich nachgewiesene Sachausgaben können rückerstattet werden.
- (6) ¹Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. ²Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. ³Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. ⁴Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
- (7) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden grundsätzlich in persönlicher Form statt. Alternativ können Sitzungen des Vorstands auch im Rahmen von Video-Konferenzen durchgeführt werden
- (8) ¹Findet die Sitzung des Vorstandes virtuell statt, teilt der Vorstand in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt und teilt den Vorstandsmitgliedern die erforderlichen Login-Daten rechtzeitig mit.

§ 12 Beirat

- (1) ¹Zur Willensbildung und Beratung von Fragen gesamtörtlicher Bedeutung kann ein Beirat gebildet werden. ²Er unterstützt und berät den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ³Die Beiratsmitglieder sollen nicht ausschließlich Vereinsmitglieder sein.
- (2) ¹Der Vorstand lädt alle örtlichen Vereine, Organisationen und Gruppierungen ein, je einen Vertreter für den Beirat zu benennen. ²Der Bürgermeister der Gemeinde Rothenstein ist von Amts wegen eingeladen, Mitglied des Beirats zu sein. ³Kommt in einem Geschäftsjahr kein aktiver Beirat mit mindestens drei Mitgliedern zustande, so hat dieser Umstand keine Auswirkung auf Arbeit und Handlungsfähigkeit des Vereins und seiner Organe.
- (3) ¹Zu Beginn einer Amtsperiode werden die Beiratsmitglieder mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 2 benannten Vertreter von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der entsendenden Vereine ohne Aussprache bestellt. ²Die Dauer der Amtsperiode des Beirats in Jahren ist von diesem festzulegen und sollen einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.
- (4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder Sprecherin mit der Aufgabe, dem Vorstand von den Ergebnissen der Beratungen regelmäßig berichtet.
- (5) ¹Regelungen des § 11 Absätze 3 - 5 sowie Absätze 7 - 8 gelten sinngemäß.

- (6) ¹Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. ²Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem Sprecher des Beirats zu den Sitzungen ein. ³Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:
- aktueller Wirkungsbericht sowie
 - aktueller Plan der Vereinsaktivitäten für das kommende Jahr.
- ⁴Auf begründete Bitte des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.
- (7) ¹Der Beirat nimmt folgende Aufgaben und Rechte wahr: er berät den Verein in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und unterstützt ihn bei der Erreichung seiner Ziele. ²Der Beirat kann hierfür den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme bitten; der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen. ³Der Beirat hat die Aufgabe den Verein auf mögliche Fehlentwicklungen, insbesondere auf absehbare Interessenskonflikte mit anderen Vereinen oder Gruppierungen hinzuweisen. ⁴Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung durch seinen Sprecher bzw. Sprecherin einzubringen. ⁵Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) ¹Zur Willensbildung, Beratung und Vorbereitung von Beschlussvorlagen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Fachausschüsse eingerichtet werden. ²Diese werden entweder für besondere Aufgaben zeitweise (besondere Aufgaben) oder ständig (Kassenrevision) einberufen.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Fachausschusses werden durch die Mitgliederversammlung bestellt. ²Die Mehrzahl der Mitglieder eines Fachausschusses soll Vereinsmitglied sein. ³Die Mitglieder des Fachausschusses ‚Kassenrevision‘ dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
- (3) ¹Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. ²Über Beschlussempfehlungen und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung – ist eine Niederschrift anzufertigen (Ergebnisprotokoll), welche von einer vertretenden Person (Vertretung) des Fachausschusses zu unterzeichnen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zuzuleiten ist.
- (4) Die Amtsperiode eines Fachausschusses endet mit der Amtsperiode des Vorstandes (§ 11 Abs. 2). Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die Kassenprüfung nach Abs. 2 kann auch durch eine externe Wirtschaftsprüfung erfolgen, insbesondere, wenn durch die Größe des Vereins eine ehrenamtliche Kassenprüfung nicht mehr vertretbar ist.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) ¹Die Geschäftsstelle dient:
- a) der Führung der organisatorischen und finanziellen Geschäfte;
 - b) der Verwaltung von Gemeinschaftseigentum;

- c) der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (2) ¹Der Geschäftsstelle kann eine hauptamtlich geschäftsführende Person vorstehen, die ebenso wie weitere Beschäftigte vom Vorstand berufen wird. ²Vertretungsmacht nach außen haben die nach Satz 1 berufenen Personen lediglich im Rahmen einer gemeinsam von der vorsitzenden Person und von der kassenführenden Person zu unterzeichnenden Vollmacht.

§ 15 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung, Änderung der Satzung/Vereinszwecks

- (1) ¹Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. ²Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem alleinigen Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. ³Beschlussvorlagen zu beabsichtigten Änderungen oder zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzung zuzuleiten.
- (2) ¹Änderungen oder Ergänzungen zur Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand unmittelbar umgesetzt und bedürfen keiner Zustimmung oder Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. ²Es genügt ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung. ³Änderungen oder Ergänzungen zur Satzung nach Satz 1 sind den Mitgliedern spätestens in der Einladung zu der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) ¹Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rothenstein zwecks Verwendung für Maßnahmen zu Natur und Umweltschutz in der Gemeinde.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in ursprünglicher Form am 25.11.2020 in Rothenstein-Oelknitz beschlossen und in überarbeiteter Form (nach Maßgabe Finanzamt) am 10.07.2022 von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Unterschriften (10.07.2022)

Name

Unterschrift

